

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3007 Bern

Bern, 31. Oktober 2017 / AG  
VL Liegenschaftskostenverordnung

Elektronischer Versand: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

## Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen hat in den Beratungen des ersten Massnahmenpaketes der Energiestrategie 2050 eine Schlüsselrolle gespielt, um energetische Gebäudesanierungen durch steuerliche Anreize zu begünstigen. Damit wollte die FDP aber auch die Abschaffung des Gebäudeprogrammes vorantreiben, welches mit der Umsetzung des neuen CO<sub>2</sub>-Gesetzes nach 2020 beendet werden soll. Mit der Annahme der Energiestrategie 2050 hat das Volk diese Forderung der FDP unterstützt. Die Steuererleichterungen umfassen einerseits die Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten für den Ersatzneubau und andererseits die Übertragbarkeit der Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden. Diese Massnahmen auf Gesetzesstufe werden nun in der vorliegenden Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung präzisiert, die von der FDP grundsätzlich angenommen wird.

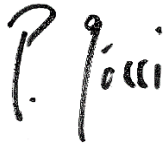
Dabei ist bestmöglich darauf zu achten, dass es bei der Umsetzung durch die kantonalen Steuerbehörden nicht zu Rechtsunsicherheit bei den Abgrenzungs- und Definitionsfragen kommt. Den Anliegen der Finanzdirektorenkonferenz zur Präzisierung der Begrifflichkeiten sollte somit, wo möglich, nachgekommen werden. Ebenfalls mit der Zielsetzung der Rechtssicherheit sollte zudem geprüft werden, ob die genannte „angemessene Frist“ für Ersatzneubauten in Art. 3 bereits in der Verordnung mit einer explizit genannten Minimalfrist und mit Kriterien für die Ausweitung der Minimalfrist konkretisiert werden kann.

Um den Aufwand für Steuerpflichtige und Steuerverwaltung gering zu halten, sollte des Weiteren geprüft werden, wie die separate Abrechnung der Demontage-, Abbruch-, Abtransport- und Entsorgungskosten in der Praxis unbürokratisch geregelt werden kann (Art. 2 Abs. 3).

Die Einschränkung auf „gleichartige Nutzung“ bei Ersatzneubauten muss zudem gestrichen werden. Raumplanerisch kann es sehr wohl sinnvoll sein, ein zuvor unbeheiztes Gebäude am gleichen Ort neu beheizt zu erstellen. Die Übertragbarkeit der Investitionskosten auf nachfolgende Steuerperioden sollte zudem so flexibel wie möglich gestaltet werden. Des Weiteren müssen Steuerzahler die Unterhaltskosten wie im heutigen Recht weiterhin entweder pauschal oder auf Grund der effektiven Ausgaben abziehen können, unabhängig davon, ob sie die Abzüge der energetischen Investitionen auf die folgenden Steuerperioden übertragen oder nicht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gösli in black ink, consisting of a large 'P.' followed by 'Gösli'.

Petra Gösli  
Nationalrätin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink, featuring a stylized, cursive script.

Samuel Lanz